

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Herr
Stefan Thöni
Präsident Piratenpartei
Zentralschweiz

Zug, 9. April 2019 ek

**Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten
Verfügung in Briefform (§ 19 Abs. 2 VRG)**

Sehr geehrter Herr Thöni

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 2. April 2019, worin Sie um Zugang zu «Protokoldeckblatt bzw. Inhaltsverzeichnis der letzten Sitzung des Zuger Regierungsrates» ersuchen. Auf Aufforderung der Staatskanzlei vom 3. April 2019 haben Sie Ihr Gesuch dahingehend präzisiert, dass Sie den Zugang für die Traktandenliste der Regierungsratssitzung vom 2. April 2019 wünschen.

Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist (§ 12 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz] vom 20. Februar 2014 [BGS 158.1]).

Sinn und Zweck dieses Zugangsverbots ist der Schutz des Entscheidungsprozesses. Die Meinungs- und Willensbildung der Behörde soll nicht durch die Öffentlichkeit oder die Medien beeinflusst werden können, indem beispielsweise die Meinungen von Mitgliedern der Behörde öffentlich gemacht werden. Amtliche Dokumente sind daher erst dann einsehbar, wenn das entsprechende Verfahren definitiv abgeschlossen ist. Als abgeschlossen gilt es, wenn der Erlass oder Entscheid in Kraft tritt, also keine Änderungen mehr möglich sind. Verfahren auf Erlass oder Änderung von Gesetzen und Verordnungen sind dann abgeschlossen, wenn der entsprechende Erlass in Kraft tritt. In denjenigen Fällen, in denen eine Vorlage aufgrund eines Referendums zur Abstimmung gelangt, tritt eine Vorlage nach der Abstimmung oder gegebenenfalls nach Vorliegen eines Gerichtsentscheids in Stimmrechtssachen in Kraft. Zugangsgesuche, die amtliche Dokumente laufender Verfahren betreffen, sind deshalb von der Behörde abzuweisen.

Die Traktandenliste des Regierungsrats vom 2. April 2019 bezieht sich auf einen abgeschlossenen Vorgang, nämlich auf die Regierungsratssitzung vom 2. April 2019. Dieses Dokument fällt somit nicht unter den Anwendungsfall von § 12 Öffentlichkeitsgesetz, weshalb Ihrem Gesuch entsprochen werden kann.

Wir bitten Sie jedoch zu beachten, dass der politische oder administrative Entscheid zu den einzelnen Geschäften teilweise noch nicht abgeschlossen ist, sodass aufgrund eines weiteren Gesuchs im Einzelfall geprüft werden müsste, ob die zugrunde liegenden Unterlagen zugänglich wären.

Gemäss § 17 Öffentlichkeitsgesetz ist das Zugangsverfahren in der Regel kostenlos. Bei der Behandlung von Gesuchen, die mit erheblichem Aufwand verbunden sind, können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Das vorliegende Verfahren verursachte keinen erheblichen Aufwand, weshalb keine Kosten erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage:

Eingefordertes Dokument, Traktandenliste der Regierungsratssitzung vom 2. April 2019

Geht per E-Mail an:

- stefan.thoeni@ppzs.ch
- Alle Direktionen
- Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach 760, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.